



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112500/0001-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 9.3.2007)

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 14. Februar 2007 unter der Zahl BKA-180.310/0013-I/8/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

1. März 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112500/0001-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 9.3.2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2007 unter der Zahl BKA-180.310/0013-I/8/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG geändert wird, verweist das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung des Fördertarifausgleichs auf das übereinstimmende Ergebnis der Besprechung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt am 21. September 2006, wonach sich durch die Übernahme des Bundessportheimes Kitzsteinhorn durch die Bundessporteinrichtungen GmbH der Fördertarifausgleich um insgesamt € 160.000,-- erhöht. Der gegenwärtige Fördertarifausgleich von € 2,725 Mio. wäre daher um die besagten € 160.000,-- auf € 2,885 Mio. – und nicht, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, auf € 2,9 Mio. – zu erhöhen.

Ferner sollte eine Ausweitung des förderungswürdigen Personenkreises nicht im Gesetz (§ 9 Abs. 3) festgelegt werden, um weitere Mehraufwendungen für den Bund hintanzuhalten. Das Ziel aus betriebswirtschaftlicher Sicht müsste sein, den förderungswürdigen Personenkreis zu reduzieren, keinesfalls aber zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wäre auch § 10 Abs. 1 und Abs. 3, letzter Satz, in der geltenden Fassung beizubehalten, da diese Regelungen auf den jeweiligen förderungswürdigen Nutzer abstellen.

Hinsichtlich des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird, stellt das Bundesministerium für Finanzen zur beabsichtigten Änderung des Aufteilungsschlüssels der Besonderen Sportförderungsmittel (Umschichtung zu Gunsten der Förderung von innovativen Sportprojekten, des Mädchen- und Frauensports sowie der gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter) wie folgt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen 87 vH der Besonderen Sportförderungsmittel für die Bundessportorganisationen, die Dachverbände, den ÖFB und das ÖOC reserviert werden. Da für Besondere Sportförderung insgesamt gesetzlich ein Mindestbetrag von € 40 Mio. vorgesehen ist, entsprechen die 87 vH somit einem Betrag von € 34,8 Mio. Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 in der geltenden – und dazu unverändert bleibenden – Fassung sieht demgegenüber jedoch einen höheren Betrag von rund € 36,3 Mio. vor und übersteigt – unter Hinzurechnung von € 5,2 Mio. (13% von € 40 Mio.) – somit den weiterhin geltenden, gesetzlichen Mindestbetrag von € 40 Mio.; der vorliegende Gesetzentwurf ist daher in diesem Punkt unschlüssig und müsste daher entsprechend angepasst werden: die Beträge in § 10 Abs. 1 Z. 2 und Z 5 wären entsprechend den vorgenommenen Änderungen der Prozentsätze schlüssig zu stellen. Eine Änderung des Glücksspielgesetzes etwa in Form einer Änderung des Sockelbetrages von € 40 Mio. oder einer Erhöhung des Prozentsatzes (derzeit 3% vom Umsatz) wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen jedenfalls abgelehnt.

Es wird ersucht, die dargestellten Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen und den Entwurf in den angesprochenen Punkten zu überarbeiten. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

1. März 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)